

**umweltrelevante Stellungnahmen
gemäß § 4 Absatz 1 BauGB**

zur

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Lindlar**

Stand: 24.01.2024

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

E1



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Ihre Zeichen	Sabine Schibrowski
Ihre Nachricht	09.09.2019
Unsere Zeichen	B-I-D/An 2019-TOB-1085
Name	Herr Anke
Telefon	+49 231 91291-6431
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 12. Juli 2018

**Neuaufstellung Flächennutzungsplan - Vorentwurf
Thyssengasfernleitung L009/029/003, L021/065/000, L074/005/000;
Schutzstreife je 8,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 25000.

Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitungen gültigen Regeln, des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN
DE 64 3604 0039 0140290800

USt.-IdNr. DE 119497635

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Seite 2

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere im Betreff genannten Gasfernleitungen im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird,
2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Pietzner

i. V. Anke

Anlagen

Nr.
E3

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Herr Petric Newrzella
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 19-974-hb-fw-gor-nag
Datum: 14. Oktober 2019

**Neuaufstellung Flächennutzungsplan - Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.09.2019

Sehr geehrter Herr Newrzella,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass viele der geplanten Flächen nicht in den Netzplänen Bickenbach, Lindlar, Bruch und Leimbach enthalten sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen das dieses bei den Bauleitplanungen zu beachten ist. Wir haben Ihnen zur Übersicht jedes neu geplante Gebiet kurz erläutert. Die Dateien sind nach Netzplänen sortiert beigefügt.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen nachfolgend mit:

Die nachfolgend genannten drei geplanten Erweiterungsgebiete grenzen unmittelbar an Gewässer:

1. **W-Li** – In der Schwarzenbach - Wohnbaufläche
2. **W-Sch** – Lindlarer Straße/Im großen Feld - Wohnbaufläche
3. **W-Fr** – Zur Zwergenhöhle - Wohnbaufläche

2

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Die unter 1 und 2 genannten Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an Quellgebiete. Die 3. Fläche grenzt an den Scheelbach.

Bei der weitergehenden Bauleitplanung ist unbedingt auf den Schutz der Quellen und die Einhaltung von Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer zu achten. Diese Gewässerschutzstreifen sollten der Gewässerentwicklung dienen und mindestens den gesetzlichen Vorgaben nach Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz entsprechen. Wenn möglich sollten diese im Eigentum der öffentlichen Hand sein und dem Gewässer als Entwicklungskorridor dienen.

Im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird empfohlen ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich an den Fließgewässern umzusetzen.

Innerhalb der überwiegenden geplanten Erweiterungsgebiete befinden sich keine Gewässer. Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist bei allen Flächen ggf. indirekt, im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Niederschlagswasserbeseitigung/

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren zu beantragen bzw. anzupassen sind. Zulässige Einleitungsmengen sollten sich an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren. Quellen müssen einleitungsfrei bleiben.

Ausgleich der Wasserführung:

Eine Zunahme der Flächenversiegelung zieht häufig eine Änderung des Oberflächenabflusses und in Folge auch des Abflusses in den Gewässern nach sich. Bei größeren Änderungsbereichen können daher Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung zum Schutz der weiteren Gewässeranlieger erforderlich werden.

Aus Sicht des Bereiches Trinkwasserfernversorgung teile ich Ihnen mit, dass keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen. Ich bitte Sie, falls betroffen, um Beachtung der beigefügten „Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes“. Ebenfalls beigefügt ist ein Übersichtsplan mit Trinkwassertransportleitungen im Bereich der Gemeinde Lindlar

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Hamböcker (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361143, Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Herrn Weller (Trinkwasser) unter der Telefon-Nr. 02261/361514.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag



Wim Dissevelt

Anlagen

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Nr.
E5

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



St. Laurentius St. Joseph St. Severin St. Agatha St. Apollinaris

**Katholische Kirchengemeinde
St. Joseph Linde**

Linder Str. 22 51789 Lindlar
Tel.: 02266 5248
Fax: 02266 2820
Mail: st.joseph-linde@t-online.de

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph
Linder Str. 22, 51789 Lindlar

Pfarrbüro St. Joseph
Roswitha Busemann

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstr. 1
51789 Lindlar



Lindlar, den 24.10.2019

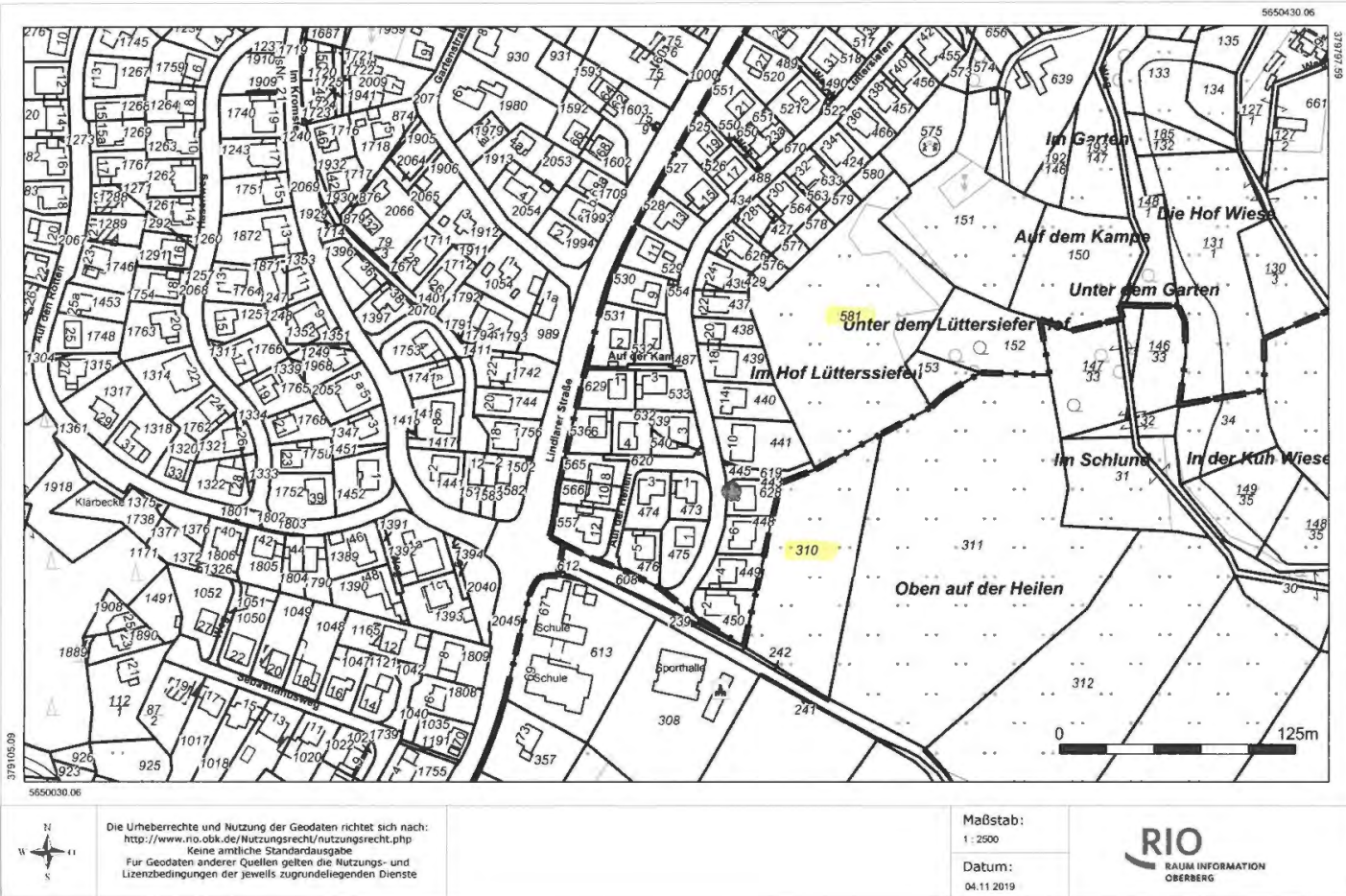
**Erbengemeinschaft Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Linder Str. 24, 51789 Lindlar-Linde
und
51789 Lindlar-Linde
Antrag auf Aufnahme in den Flächennutzungsplan, Beantragung Nutzung der Flächen
als Wohnbaufläche; Gemarkung Tüschen, Flur 8, Flst. 310 (Oben auf der Heilen) und
Gemarkung Tüschen Flur 14, Flst. 581 (Im Hof Lütterssiefen) in Schmitzhöhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Aufnahme der oben genannten Flächen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar. Die Flächen sollen als Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung dieser Flächen besteht die Möglichkeit, ein vorzeitiges Zusammenwachsen der Ortslagen Schmitzhöhe und Schönenborn zu vermeiden. Die genannten Flächen sind Eigentum der Erbengemeinschaft Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Linde und Linde zu je einhalb. In Erwartung einer positiven Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Linde
Pfr. Martin Reimer



Nr.
E6

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Gemeinde Lindlar - Der Bürgermeister
Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Sabine Schibrowski
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

zuständig Hieronymus Hartung
Durchwahl 0201/3659-301

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum
09.09.2019 PLEdoc 20191000687 24.10.2019

Neuaufstellung Flächennutzungsplan - Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Lindlar

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung (mit Betriebskabel)	in Betrieb	RG009029000	250	11 - 21	8	Udo Wunnenberg 02195/921-00 Radevormwald
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG009029002	100	1	8	Udo Wunnenberg 02195/921-00 Radevormwald
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung (mit Betriebskabel)	in Betrieb	RG009029004	100	1 - 3	8	Udo Wunnenberg 02195/921-00 Radevormwald
4	Thyssengas	Ferngasleitung	in Betrieb	RG809029003	100	1	8	Udo Wunnenberg 02195/921-00 Radevormwald
5	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	607	-	-	1-10	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
02-9001-AU-0009



Seite 1 von 3



Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.

Wir haben die Unterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den Flächennutzungsplan haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Versorgungsanlagen überprüft, ergänzt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Des Weiteren haben wir die Versorgungsanlagen in den Plan „Thematische-Karte-6-Vorrangflächen-Kompensation“ graphisch übernommen und ebenfalls mit Kenndaten versehen. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesen Karten nur zur groben Übersicht geeignet ist.

Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in das Planwerk zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Zu den geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie unter Ziffer 4.3 der Begründung Teil B – Umweltbericht - zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit, dass für ökologische Defizite dem Ökokonto der Gemeinde Lindlar, in der verbindlichen Bauleitplanung, Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden.

Wie der „Thematische-Karte-6-Vorrangflächen-Kompensation“ zu entnehmen ist, verlaufen innerhalb des Kompensationsflächenpools "Scheelbachtal" und der Reservefläche "Leppe-

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

tal" Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH. Hierzu machen bereits jetzt darauf aufmerksam, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürfen. Der Trassenverlauf der Versorgungsanlagen muss sichtbar und begehbar bleiben.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Flächennutzungsplans und der Kompensationsflächen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Christine Bockermann


Hieronymus Hartung

Anlagen
Flächennutzungsplan
Bestandspläne
Merkblatt

Nr.
E7

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: sabine.schibrowski@lindlar.com
Gemeinde Lindlar
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt
und Denkmalschutz
z. Hd. Frau Schibrowski
Borromäusstraße 1

51789 Lindlar

Bauleitplanung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet
Lindlar

Ihre E-Mail vom 09.09.2019

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Gemeindegebietes Lindlar befinden sich vier Firmen bzw.
Anlagen für deren Anlagenüberwachung und -genehmigung das
Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln als obere Immissionsschutz-
behörde zuständig ist. Dabei handelt es sich um:

- a) Firma Schmidt & Clemens GmbH + Co. KG
Kaiserau 2
Gießerei und Schmelzanlagen
- b) Firma Chr. Höver & Sohn GmbH & Co. KG
Oberleppe 14
Hammerwerk und Anlage zum Umformen von Stahl durch
Warmwalzen

Datum: 28. Oktober 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.6.2-Pf

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bezirksregierung Köln



Datum: 28. Oktober 2019
Seite 2 von 4

- c) Firma W. Albrecht GmbH & Co. KG
Schlosserstr. 9 - 11
Beizerei und Behälterfertigung

- d) Firma ZWEZ-Chemie GmbH
Schreinerweg 7
Lagerung von Gefahrstoffen und besonders überwachungs-
bedürftigen Abfällen.

Diese Anlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG.

Gemäß den in den Planunterlagen dargestellten Änderungsbereichen ergeben sich für die Standorte selber keine Änderungen in der Bauflächendarstellung.

Anregungen für die dargestellten Änderungsbereiche ergeben sich auch unter Berücksichtigung der v. g. Firmen und Anlagen nicht.

Derzeit befinden sich im Gemeindegebiet Lindlar keine Betriebe bzw. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen und für die ein angemessenen Sicherheitsabstand gegenüber schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen nach Artikel 13 der Seveso-III Richtlinie zu berücksichtigen ist. Ebenso befinden sich in den Randlagen der Nachbargemeinden keine Betriebsbereiche, die in der vorliegenden Flächennutzungsplanung durch Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen wären.

Bezirksregierung Köln



Datum: 28. Oktober 2019
Seite 3 von 4

Im Umweltbericht wird unter Nr. 2.2 u. a. auf mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder und auf die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) eingegangen. In diesem Kontext verweisen Sie für Hochspannungsfreileitungen auch auf die einzuhaltenden Schutzabstände gemäß dem Abstandserlass NRW aus 2007.

Mit dieser Thematik hat sich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) befasst und im September 2014 die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ beschlossen und anschließend veröffentlicht. Diese „Hinweise“ sind im Internet über die Homepage des LAI unter dem nachstehenden Link abrufbar:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

Im Abschnitt II, 3.1 werden dort gegenüber maßgeblichen Immissionsorten andere Schutzabstände und eine andere Bemessung dieser Abstände für Hochspannungsfreileitungen genannt als im Anhang 4 zum Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007.

Im Hinblick auf die aktuelleren und ausführlicher dokumentierten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des LAI, empfehle ich dieses Hinweispapier und die darin genannten Schutzabstände bei Ihrer Planung anzuwenden.

Gegebenenfalls sollten sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder Detailinformationen beim Netzbetreiber einholen. Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bezirksregierung Köln



Im Umweltbericht wird unter Nr. 2.2 auch auf Luftschadstoffe eingegangen. In diesem Kontext bitte ich zu beachten, dass die 33. BImSchV im Jahr 2010 außer Kraft getreten ist.

Datum: 28. Oktober 2019
Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Pleiß

umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

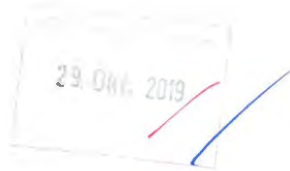
Nr.
E8

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
09.09.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
28. Oktober 2019

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindlar plant die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes.

Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt grundsätzlich diese Bauleitplanung. In dem vorliegenden Entwurf werden geeignete Flächen für die Verdichtung von Baugebieten und die Weiterentwicklung von Wohngebieten dargestellt.

Allerdings bedauert die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, dass die Gemeinde Lindlar die Chance bei der Neuaufstellung des FNP nicht nutzt, eine größere zusammenhängende Fläche auszuweisen, die auch interkommunal entwickelt werden kann, so wie dies beispielsweise im zweiten Teil des Gewerbe- und Entwicklungskonzepts aus dem Jahr 2016 mit Horpe angedacht war.

Mit den in der Übersicht aufgeführten kleinen und kleinsten Reserveflächen ist eine vorausschauende Gewerbe- und Industrieflächenpolitik kaum möglich.

Die Neuausweisungen der Gewerblichen Bauflächen in der Holz-Richter-Straße und der Klauser Straße sind ebenfalls klein und dienen voraussichtlich auch den Erweiterungsabsichten der Firma Holz Richter. Die Flächen Am Sägewerk sind verkehrstechnisch nicht gut zu erreichen, da hier durch Wohngebiet gefahren werden muss.

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postanschrift: Postfach 100464, 51604 Gummersbach | Hausanschrift: Talstraße 11, 51643 Gummersbach
Internet: www.ihk-koeln.de | Tel. +49 2261 8101-0 | Fax +49 2261 8101-9969

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

28. Oktober 2019 | Seite 2

Wir regen daher an, bis zum Jahr 2040 eine entsprechende größere zusammenhängende Fläche zu entwickeln, damit Lindlar auch in Zukunft Flächen für Industrie und Gewerbe anbieten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Im Auftrag



Michael Sallmann

Geschäftsführer | Leiter der Geschäftsstelle Oberberg

Nr.
E9.1

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Katholische Kirchengemeinde St. Severin Lindlar, Pfarrgasse 3, 51789 Lindlar

* EINGEGANGEN
AM 28.10.2019

Gemeindeverwaltung Lindlar
z.Hd. von Frau Sabine Schibrowski
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Lindlar, den
28. Oktober 2019

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lindlar
Auslegung des Vorentwurfs; Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in der Ortslage Lindlar Eigentümer des Grundstückes

Gemarkung Lindlar, Flur 28, Flurstück 269 „Am Bolzenbacher Kreuz, Ackerland“

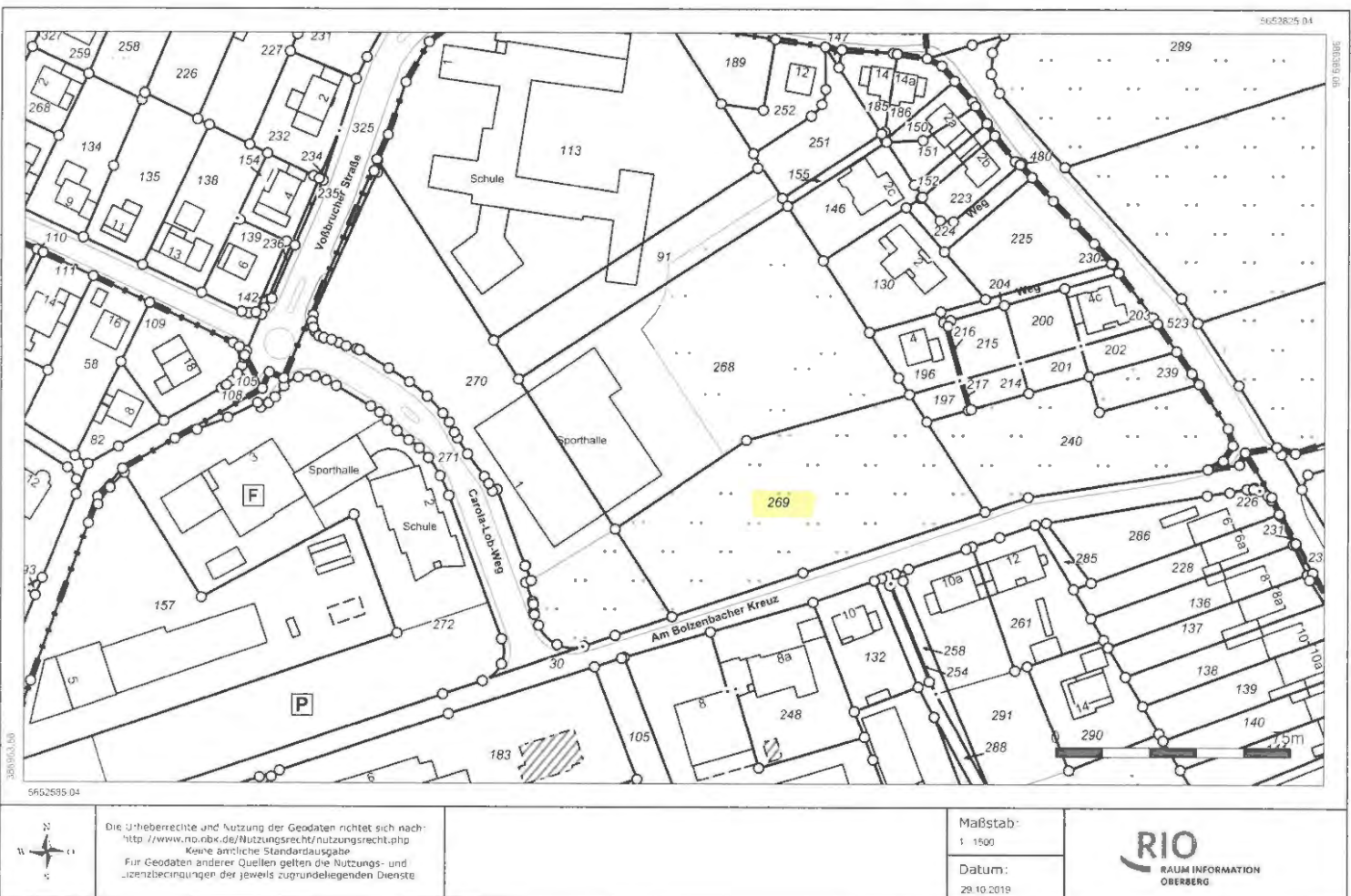
Dieses Grundstück ist derzeit als Ackerland registriert und als Reservefläche (?) für den Allgemeinhedarf vorgesehen. Das Nachbargrundstück Flurstück 240 wird nach unseren Informationen derzeit für eine private Wohnbebauung vorbereitet.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar beantragen wir für dieses Grundstück die Nutzungsänderung von „Allgemeinbedarf“ in Baulandfläche.

mit freundlichen Grüßen
für den Kirchenvorstand von
St. Severin in Lindlar

Vors. des Bauausschusses

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
<http://www.no.nbk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und
Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Maßstab:
1 : 1500
Datum:
29.10.2019



Nr.
9.2

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Katholische Kirchengemeinde St. Severin Lindlar, Pfarrgasse 3, 51789 Lindlar

Gemeindeverwaltung Lindlar
z.Hd. von Frau Sabine Schibrowski
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Lindlar, den
28. Oktober 2019

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lindlar
Auslegung des Vorentwurfs; Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind am Rande der Ortslage Eichholz Eigentümer des Grundstückes

Gemarkung Lindlar, Flur 45, Flurstück 118 „Herscheid, Ackerland“.

Dieses Grundstück besitzt eine Größe von knapp 14.000 qm. Uns ist bekannt dass dieses Grundstück sich in einer Randlage (allerdings einer direkten....) zu einer bestehenden Wohnbebauung im Außenbezirk (Eichholz) befindet. Wir sind aber der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Fläche handelt, die sich in hervorragender Weise für eine spätere Wohnbebauung eignen würde, ohne dabei den Charakter des Dorfes im Außenbereich zu stören.

Aus diesem Grunde beantragen wir im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar für dieses Grundstück die Nutzungsmöglichkeit als Baulandfläche.

mit freundlichen Grüßen
für den Kirchenvorstand von
St. Severin in Lindlar

Vors. des Bauausschusses

Nr.
9.2

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Das ist kein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, sondern eine Kopie eines amtlichen Verzeichnisses. Die Angaben sind ohne Gewähr. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei dem Grundstückseigentümer.



RIO
GEMEINSCHAFTS
ENTWICKLUNG

Maßstab:
1 : 2000
Datum:
20.11.2019

Nr.
9.3

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Katholische Kirchengemeinde St. Severin Lindlar, Pfarrgasse 3, 51789 Lindlar

Gemeindeverwaltung Lindlar
z.Hd. von Frau Sabine Schibrowski
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Lindlar, den
28. Oktober 2019

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lindlar
Auslegung des Vorentwurfs; Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in der Ortslage Lindlar Eigentümer des Grundstücks

Gemarkung Lindlar, Flur 43, Flurstücke 379 und 378 „Krebshau, Nadelwald“

Diese Grundstücke befinden sich östlich der Wohnbebauung Taubenstraße, Meisenweg, Lerchenweg und sind derzeit als Nadelwald registriert.

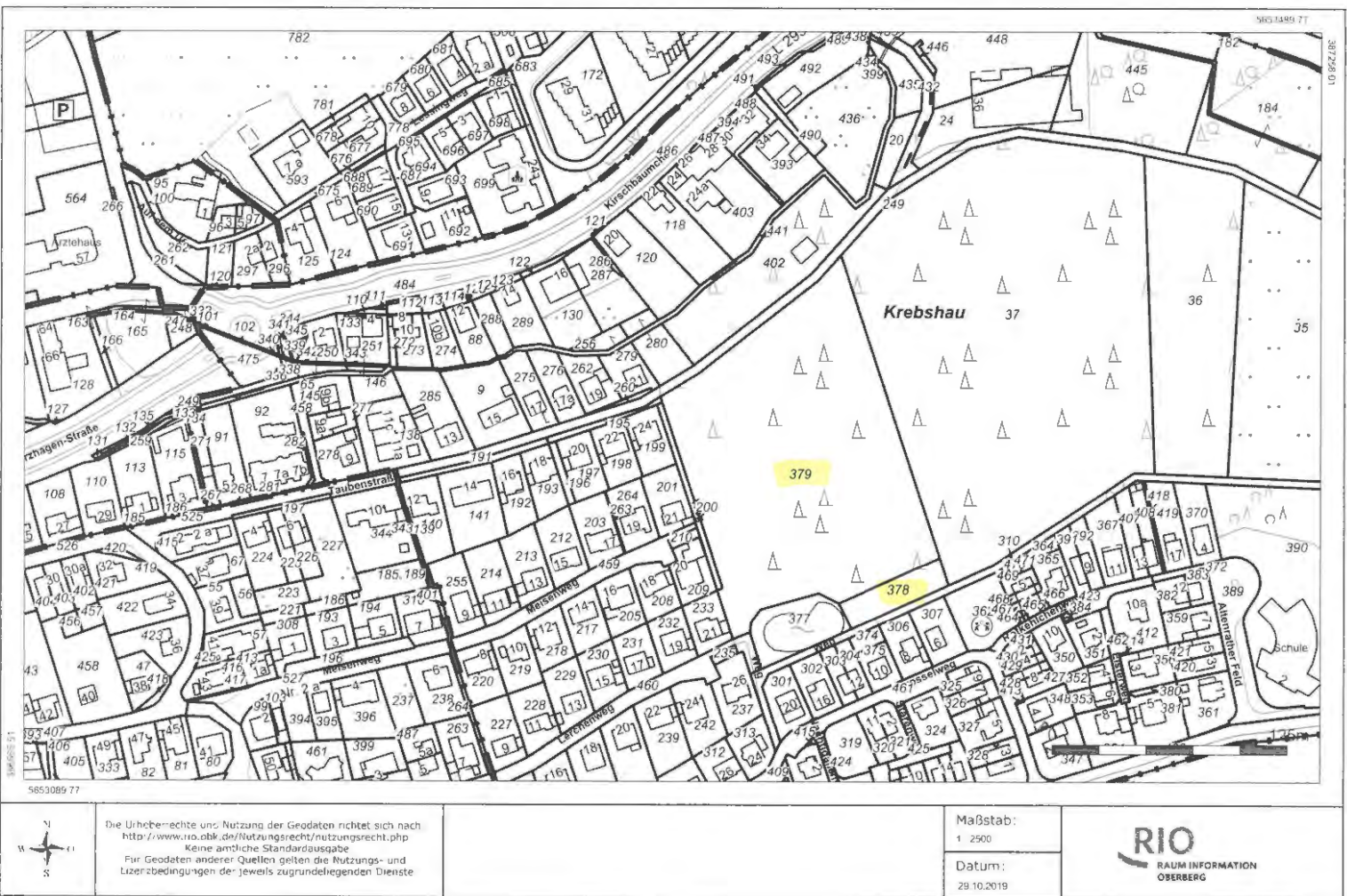
Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar beantragen wir für diese Grundstücke die Nutzungsmöglichkeit als Baulandfläche.

Sollte ein Ausweis für die Gesamtfläche nicht möglich sein, so bitten wir diesen Antrag ggfls. für den Bereich der „gedachten Verlängerung“ zwischen Taubenstraße und Meisenweg anzunehmen.

mit freundlichen Grüßen
für den Kirchenvorstand von
St. Severin in Lindlar

Vors. des Bauausschusses

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach <http://www.rio-os.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Maßstab:
1 2500
Datum:
29.10.2019



Nr.
9.4

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Katholische Kirchengemeinde St. Severin Lindlar, Pfarrgasse 3, 51789 Lindlar

Gemeindeverwaltung Lindlar
z.Hd. von Frau Sabine Schibrowski
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Lindlar, den
28. Oktober 2019

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lindlar
Auslegung des Vorentwurfs; Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Frau Schibrowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in der Ortslage Lindlar Eigentümer die Grundstücke

**Gemarkung Lindlar, Flur 29, Flurstück 9/8 und Flurstück 9/7 „Jugendherberge,
Nadelwald“** sowie

Gemarkung Lindlar Flur 10, Flurstück 214, „Am Paffenberg, Grünanlage“

Derzeit sind diese Grundstücke –wie dargestellt- als Nadelwald bzw. Grünanlage registriert.

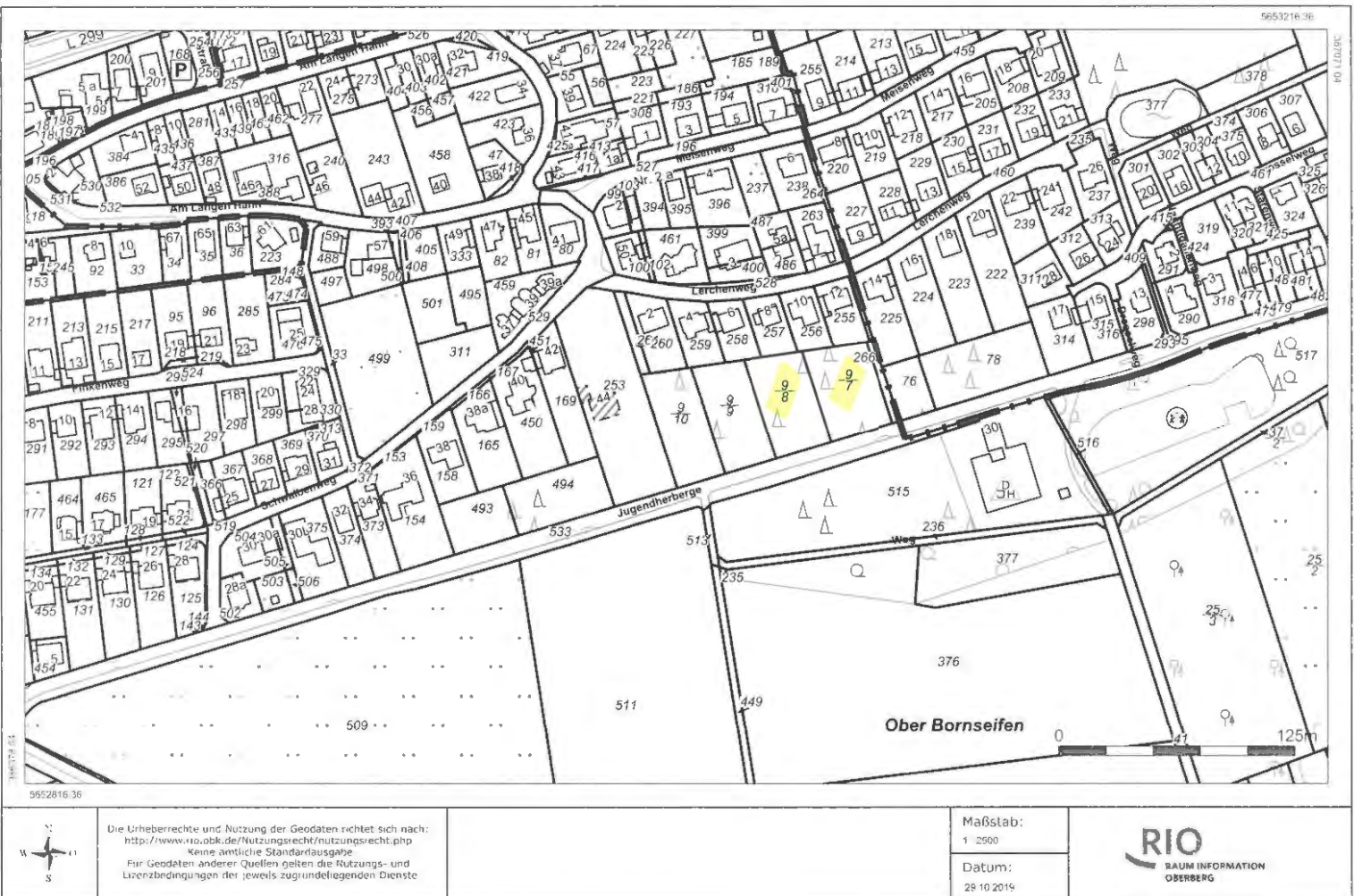
Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar beantragen wir für diese Grundstücke die Nutzungsmöglichkeit als Baulandfläche.

mit freundlichen Grüßen

für den Kirchenvorstand von
St. Severin in Lindlar

Vors. des Bauausschusses

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange



Nr.
E11

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3 130050000004005617
BIC: WELADED333

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 29. Oktober 2019
Gesch.-Z.: 31.130/4353/2019

Neuaufstellung Flächennutzungsplan – Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 09.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet umfasst die Gemarkungen Breidenbach, Breun, Lindlar, Tüschchen und Vellinggen. Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der Erdbebenzonen (EZON) und der geologischen Untergrundklassen (GUK) für das Plangebiet:

Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Gmk.-Nr.	Gemarkung (Gmk.)	EZON	GUK
Oberbergischer Kreis	Lindlar	4228	Breidenbach	0	R
Oberbergischer Kreis	Lindlar	4229	Breun	<i>außerhalb von EZON/GUK</i>	
Oberbergischer Kreis	Lindlar	4231	Lindlar	0	R
Oberbergischer Kreis	Lindlar	4235	Tüschchen	0	R
Oberbergischer Kreis	Lindlar	4237	Vellinggen	0	R

Ergänzend zu den Ausführungen gebe ich hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:

- DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2

Teil 2 „Brücken“,
Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“,
Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“,
Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
- Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.
- Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.

Baugrund

Der Planung stehen meinerseits keine Bedenken entgegen. Für das weitere Verfahren weise ich darauf hin, dass folgende Gebiete im Bereich verkarstungsfähiger Gesteine liegen:

- W-Hg – Kirchstraße
- W-Fr – Am Alten Friedhof
- SO-M-Li – Bismarckstraße
- W-Li – In der Schwarzenbach
- W-Ld – Josefstraße/Auf'm Dörlsfeld
- W-Sch – Hochstraße
- So-Li - Lingenbach

Erdfälle sind in den genannten Gebieten nicht bekannt.

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem können schon auf dieser

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3

Planungsebene Hinweise auf eventuelle Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut gegeben werden.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW¹ abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3.Auflage).

Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegen im Geologischen Dienst NRW neben der o. g. genannten Bodenkarte 1 : 50 000 für das Gemeindegebiet weitere Bodenkarten in größeren Maßstäben vor. Diese großmaßstäbigen Bodenkarten (z. B. im Maßstab 1 : 5 000) können bei Bedarf beim Geologischen Dienst NRW angefordert werden. Nähere Auskünfte zu diesen Kartenwerken erteilt Herr Dr. Schrey (heinzpeter.schrey@gd.nrw.de, Tel. 02151 / 897-588).

Sofern ein Verlust an schutzwürdigen Böden z. B. durch Versiegelung unvermeidbar ist, bitte ich um eine sachgerechte Bewertung des Eingriffs und erste Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen. Es sollten bereits im FNP Hinweise aufgenommen werden, dass im Rahmen der Bauleitplanung für den Verlust an schutzwürdigen Böden ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen vorzunehmen sind. Zur Suche gleichwertiger schutzwürdiger Böden oder Böden, deren Funktionen aufgewertet werden können (Suchräume), sind die o. g. großmaßstäbigen Bodenkarten zu nutzen. Ein Ausgleich für den Verlust an schutzwürdigen Böden über ein Ökopunktekonto oder ein integrativer Einbezug allein über Biotopwertverfahren ist aus Bodenschutzsicht nicht ausreichend.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung²

Rohstoffe und Lagerstätten

Aus rohstoffgeologischer Sicht habe ich keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Jedoch weise ich darauf hin, dass die Belange der Rohstoffsicherung im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes nicht behandelt werden.

Gemäß Rohstoffkarte von NRW 1 : 50 000 treten im Bereich der Gemeinde Lindlar devonzeitliche Sandsteine auf, in denen aktiver Abbau stattfindet. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

4

Geotopschutz

Im Bereich des Flächennutzungsplanes gibt es aktuell 12 ausgewiesene Geotope, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind. Bei Bedarf kann Ihnen auch ein Shape-File mit den Geotopflächen zugesandt werden.

Kennung	Name	UTM East	UTM North
GK-4909-009	Steinbruch Pack bei Linde	381 227	5356 178
GK-4910-001	Stbr. Lindlar und ehem. Grabungsbereich Brungerst	385 454	5654 218
GK-4910-002	Grauwacken-Stbr. Eremitage-West nördlich Lindlar am Brunger	386 269	5654 080
GK-4910-004	Stbr. Hinterrübach nordöstlich Lindlar	387 613	5655 225
GK-4910-006	Steinbrüche nordöstlich Remshagen	389 496	5653 680
GK-4910-007	Stbr. Hardt	389 665	5652 898
GK-4910-008	Stbr. Berggarten	389 684	5653 231
GK-4910-009	Aufgelassenes Steinbruchgelände südlich von Unterlichtinghagen	390 242	5657 301
GK-4910-012	Zwergenhöhle, nordöstlich der Ortschaft Scheel	390 836	5657 169
GK-4910-013	Stbr. Quirrenbach an der Eremitage	386 427	5654 070
GK-4910-014	Dolinengebiet nördlich Hartegasse	386 887	5656 952
GK-5009-007	Ehem. Bahneinschnitt bei Georghausen an der Sülz	378 710	5650 728

Aus **hydrogeologischer Sicht** habe ich keine ergänzenden Anmerkungen oder Bedenken gegen die Planung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Nr.
E12

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 - 51780 Lindlar

Gemeinde Lindlar
Bauen, Planen, Umwelt- und
Denkmalschutz
Borromäusstr. 1
51789 Lindlar



Kreisstelle

Oberbergischer Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis

Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax: 02266 / 47 999-100
Mail: joachim.tichy@lwk.nrw.de
Lindlar Neuaufstellung FNP frühzeitige Beteiligung 10-19.docx
Lindlar 29.10.2019

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar – Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. September 2019 baten Sie um eine Stellungnahme zum Vorentwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Flächennutzungsplan regelt die Entwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre. Für landwirtschaftliche Betriebe, die zu den großen Flächennutzern gehören, werden hier die Grundlagen und Rahmenbedingungen ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten festgelegt.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfäche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Freierwerdende Flächen, z.B. durch Betriebsaufgaben im Zuge des Strukturwandels, aber auch der Generationenfolge in den landwirtschaftlichen Familien, müssen als Reservefläche für Flächenverluste, aber auch zum Wachstum zukunftsfähiger Betriebe zur Verfügung stehen.

Durch die Neuausweisung von Bauflächen für Wohn- und Gewerbenutzungen sind im Regelfall landwirtschaftliche Flächen betroffen. Diesen Neuausweisungen stehen insbesondere dann landwirtschaftliche Belange entgegen, wenn es sich dabei um Flächen handelt, die entweder als hofnahe Weiden für eine Milchviehherde benötigt werden oder besonders ertragreich und gut zu bearbeiten sind. Besonders problematisch ist die Überplanung großer zusammenhängender landwirtschaftlichen Flächen sowie von Flächen, die sich nicht im Eigentum der Landwirte befinden, sondern von diesen als Pachtland bewirtschaftet werden.

Für Neuausweisungen für Wohnbau- und Gewerbeflächen werden 60 ha als Bedarf ermittelt.

Weitere Flächenverluste sind durch die notwendigen, erst im Bebauungsplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den forstrechtlichen Waldersatz zu erwarten. Darüber hinaus fordert der Artenschutz weitere Flächen im möglicherweise erheblichen Umfang.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Nr.
E12

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 2 -

Bedenken bestehen gegen die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf gut zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere, wenn sehr schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden. Nach Anwendung des Bodenbewertungsverfahrens Modell Oberberg ist mit einer weiteren Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichsansprüche zu rechnen. Dies gilt für folgende Planungen

- W-Hg Kirchstraße – Wohnbaufläche
- W-Fr – Am Alten Friedhof – Wohnbaufläche:
- W-Fr – Eibachstraße/Hinter dem Garten – Wohnbaufläche
- G – Kl – Holz-Richter – Straße – Gewerbliche Baufläche
- W-Li – Borromäusstraße- Wohnbaufläche
- W-Li – In der Schwarzenbach – Wohnbaufläche
- W-Sch – Lindlarer Straße/Im großen Feld – Wohnbaufläche: Im Plangebiet ist eine ca. 1 ha große Ackerfläche betroffen.

Bedenken bestehen gegen die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Ackerflächen sind aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit von besonderer Bedeutung für die Agrarstruktur. Der Wegfall kann nicht kompensiert werden.

Wir regen deshalb an, folgende, für die Landwirtschaft besonders bedeutsame Flächen von der geplanten Änderung in Wohnbauflächen bzw. Gewerbe- und Industrieflächen auszunehmen:

- G-Li – Am Sägewerk – Gewerbliche Baufläche
 - W-Sch – Hochstraße – Wohnbaufläche:
 - W-Sch – Lindlarer Straße/Im Hau – Wohnbaufläche
- Für die Wohnbauflächen in Schmitzhöhe werden insgesamt ca. 8,4 ha Ackerfläche und 2,6 ha Grünland überplant. Dabei handelt es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die als besonders schutzwürdig eingestuft sind.

Das Projekt Modellregion Landwirtschaft und Naturschutz Bergisches Land, zu deren Partner und Unterstützer auch der Oberbergische Kreis gehört, hat mit der Zielsetzung Landschaftsvielfalt im Bergischen ein Konzept zur gezielten Vermehrung von Getreideflächen ausgearbeitet. Ziele sind dabei die u.a. die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schaffung von neuem Lebensraum, die Erhöhung der Biodiversität und die Förderung des Landschaftserlebens und einer vielfältigen Kulturlandschaft. Im Rahmen dieses Projektes sollen intensiv genutzte Grünlandflächen mit einer Befreiung vom Grünlandumbruchverbot in Ackerflächen mit Getreideanbau umgewandelt werden.

Die geplanten Neuausweisungen stehen im Widerspruch zur Zielsetzung des Projektes, nach der Ackerflächen grundsätzlich als wertvoll für die Region angesehen werden.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens fest und wirken damit auch für die nachgeordneten Planungen. Die geplante Inanspruchnahme dieser Flächen widerspricht dem Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte:

„... Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden....“

In den Erläuterungen wird ausgeführt:

„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind...“

Nr.
E12

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 3 -

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplanentwurf beschreibt die Grundzüge eines Konzeptes zur Kompensation der absehbaren Eingriffe im Plangebiet. Insgesamt müssen die Umweltauswirkungen für neue Gewerbeflächen und Wohnflächen ausgeglichen werden.

Laut Umweltbericht hat die Gemeinde Lindlar für ihr Gemeindegebiet ein Ausgleichsflächenkonzept erstellt und mit dem Oberbergischen Kreis und dem Landesbetrieb Wald und Holz vertraglich gesichert. Mit einem Kompensationsflächenpool soll die Voraussetzung zur Einrichtung eines Ökokontos geschaffen werden.

Das Ausgleichsflächenkonzept ist uns nicht bekannt.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn diese dadurch einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die durchgeführten Maßnahmen landwirtschaftsverträglich gestaltet sind. Ein Kompensationskonzept, in dem Maßnahmen sinnvoll gebündelt vermeidet zahlreiche Einzelmaßnahmen, die ökologisch wenig sinnvoll sind, aber zulasten landwirtschaftlicher Belange gehen, weil sie z.B. zusammenhängende Flächen zerschneiden.

Mit freundlichen Grüßen



Tichy

Nr.
E13

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Per Mail an: sabine.schibrowski@lindlar.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.10.2019
B 2019-2-00145 /Ty

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

Neuaufstellung Flächennutzungsplan – Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 9.9.2019 ohne Az.

Stellungnahme des LVR-ADR gemäß § 22(3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ihrer Gemeinde. Im Folgenden geben wir Ihnen unsere Rückmeldung und Anregungen zu Plan, Umweltbericht und den einzelnen Prüfflächen.

Plandarstellung

Wir begrüßen die Kartierung von Schloss Georgshausen und von Schloss Heiligenhoven inkl. Vorburg und Park.

Zusätzlich empfehlen wir die Kartierung des vom LVR-ADR festgestellten Denkmalsbereichs Lindlar-Hohkeppel, er ist denkmalwert gem. § 2 (3) DSchG NRW. Der Denkmalsbereich wurde eindeutig festgestellt, das LVR-ADR ist seit längerem mit der Gemeinde Lindlar im Abstimmungsgespräch. Der Wert, die Bedeutung und die

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



980-001-04.2019

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854 0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: Info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 322 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Kältn, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE8430050000000060061, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

räumliche Ausdehnung wurden gutachterlich festgelegt. Das ADR empfiehlt daher die Darstellung des Denkmalbereichs im Plan oder zumindest in der Themenkarte. Der Denkmalbereich umfasst den historisch geprägten Ortskern Hohkeppel einschließlich der umliegenden ortsnahen Freiflächen, (Wirtschaftsflächen, Gärten, Obstwiesen, Weiden und Ackerland bis zur Waldkante) und wird geprägt durch zahlreiche Einzeldenkmäler (Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, ehem. Vikarie, Haus Lemshof, Sakramentshaus, Hohkeppeler Hof und viele Fachwerkwohnhäuser), die historische Substanz, die innere dörfliche Struktur, das Miteinander der Bauten, die funktionsbestimmte Verteilung von Bauten, die kleinräumige Zuordnung der Baukörper, ihre historische Substanz und die Bildung von Straßen- und Hofräumen.

Der vom LVR-ADR festgestellte Denkmalbereich gemäß § 2 DSchG NRW Lindlar-Ortskern sollte ebenfalls im Plan kartiert werden. Der Denkmalbereich wird geprägt durch Einzeldenkmäler (Pastorat, Amtsgericht, Notariat und verschiedene Wohnhäuser), seinen kleinteiligen, über Jahrhunderte entstandenen Ortsgrundriss, seine charakteristische Ortsgestalt mit historischer Bausubstanz (Kath. Pfarrkirche St. Severin), der Maßstäblichkeit der Gebäude zueinander und die Proportionen innerhalb eines Baukörpers, straßenräumlichen Details (Mauern, Hecken, Zäune, historische Pflasterungen, gewölbter Fahrbahn, begleitender Rinne), Blickverbindungen innerhalb des Ortes (z. B. durch die Pfarrgasse zum Pastorat), die Silhouette des Ortes und seiner Umgebung sowie die innerörtlichen Freiflächen (Obstwiesen, Gärten, Hofflächen) und alte, die Ortsstruktur prägende Bäume.

Mit je einem D im Quadrat sollten unserer Ansicht nach folgende Baudenkmäler in historischen Ortslagen gekennzeichnet werden, die raumprägende und evtl. planungsrelevante Wirkung besitzen:

- Hartegasse: Kath. Pfarrkirche St. Agatha (§ 3 DSchG NRW)
- Frielingsdorf: Kath. Pfarrkirche St. Apollinaris, Friedhof (flächiges Denkmal) (§ 3 DSchG NRW)
- Unterheiligenhoven: Burgruine, Kapelle, Mühle, Hofanlage Burghof (§ 2 DSchG NRW, beantragt vom LVR-ADR.
- Rochuskapelle in Schmitzhöhe

Wir empfehlen zusätzlich eine thematische Karte zum Kulturellen Erbe zu erstellen, bzw. zusammengefasst Kultur- und Sachgüter, in der alle Denkmäler (Bau- und Boddendenkmäler), Denkmalbereiche und historischen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt werden können. Wir halten die Kartierung von Kulturgütern für dringend notwendig, um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte nachvollziehen zu können und um eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können.

Die Informationen zu den Denkmälern sind bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich, sie führt die aktuelle und offizielle Denkmalliste. Die Kartierung der historischen Kulturlandschaftsbereiche kann gemäß Fachbeitrag für den Regionalplan Köln

(2016) erfolgen, die bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaften gemäß Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung“ (LVR und LWL 2007). Damit wäre das gesamte Kulturelle Erbe übersichtlich in einer Karte dargestellt.

Allgemein möchten wir anregen, einen Fachbeitrag Denkmalpflege zu erstellen, da hierbei eine umfassende Darstellung der Entwicklungsgeschichte und der historischen Zeugnisse im Gemeindegebiet möglich ist.

Die Erstellung eines Denkmalpflegeplans gemäß § 25 DSchG NRW können wir ebenso empfehlen, wenn nicht im Rahmen der Neuaufstellung, dann evtl. für die Zukunft. Durch das inkludierte Maßnahmen- und Handlungskonzept stünde in weiterer Folge ein übersichtliches Paket für Planungsentscheidungen parat.

Umweltbericht

Wir begrüßen die Bearbeitung des Themas Kulturlandschaften in den Kapiteln 2.10.2 Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und 2.11 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch die Nennung, Beschreibung und die wissenschaftliche Definition historischer Kulturlandschaftsbereiche ist sehr erfreulich.

Das Kapitel 2.10.2 ist quasi eine Kombination von Landschaft, Erholungsräumen und Kulturlandschaft. Dies ist auch ein guter Ansatz, eine Zusammenschau aller Aspekte darzulegen. Dennoch empfehlen wir, bestimmte historische Aspekte auch in Kapitel 2.11 zu nennen. Wir regen an, die Geschichte der Gemeinde Lindlar hier ausführlicher darzustellen. Einerseits kann die politische aber auch die wirtschaftliche Entwicklung erläutert werden, durch die die Gemeinde geformt und geprägt wurde. Hier kann auf das vorangegangene Kapitel Landschaft Bezug genommen werden, indem man bspw. auf die durch bestimmte naturräumliche Voraussetzungen entstandenen Mühlen und Hämmer eingeht.

Wir empfehlen, wie in Kapitel 2.10.2 bestimmte Aspekte von historischer Relevanz auch in Kapitel 2.11 zu nennen, auch wenn es als Doppelung erscheinen mag. Doch beziehen sich genannte Aspekte ja hauptsächlich auf das kulturelle Erbe, folglich sollte es auch dort genannt werden, wie z.B. das Vorhandensein bedeutsamer Sichtbeziehungen auf markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten, oder die Dörfer, Weiler und Hofstellen mit gut erhaltenen Fachwerkbauten, Kirchen und Kapellen aus verschiedenen Epochen, historische Bauten und zahlreiche Wegekreuze.

Die Schlösser Schloß Heiligenhoven und Schloß Georgshausen sowie die Denkmalsbereiche Lindlar-Hohkeppel und Lindlar-Ortskern sollten genauer beschrieben werden, die Entstehungsgeschichte, charakteristische Merkmale und Sichtbeziehungen.

Wir regen zudem an, einen Unterschied zu schaffen zwischen dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Schutz der historischen Kulturlandschaft. Diese Bereiche haben zwar viel gemeinsam und überschneiden sich in vielen Aspekten, trotzdem geht es beim Schutz historischer Kulturlandschaften und -bereiche um den historischen Zeugniswert und nicht um das harmonische Landschaftsbild.

Umweltprüfung/ Bewertungsrahmen/ Flächendiskussion/ Steckbriefe

Die vorläufige Bewertung der Prüfflächen wurde unseres Erachtens sorgfältig durchgeführt. Zum Großteil schließen wir uns dem Ergebnis der Umweltprüfung an, im Folgenden teilen wir Ihnen unsere Hinweise zu den einzelnen Flächen mit.

W-Hg – Kirchstraße – Wohnbaufläche: Hier befindet sich ein Denkmal gemäß § 3 DSchG NRW, ein Fachwerkwohnhaus mit der Anschrift Lösung 3, westlich ca. 50 m neben der Fläche, welches nicht in den Steckbriefen aufscheint. Wir bitten um die Kartierung im Plan, Beschreibung im Umweltbericht und Berücksichtigung bei der Ausführung der Planung auf der folgenden Ebene des Bebauungsplanes.

W-Fr – Am alten Friedhof – Wohnbaufläche: Diese Fläche ist umgeben von mehreren Denkmälern gemäß § 3 DSchG NRW: Grabmale und ein Hochkreuz am Friedhof, ein Ehrenmal (Kriegerdenkmal) nördlich des Plangebiets, ein Bildstock an der Straße Zur Landwehr. Gegen diese Fläche bestehen aus denkmalpflegerischen Gründen folgende Bedenken. Das 1920 errichtete Ehrenmal für die Toten aus dem 2. Weltkrieg wurde aus ganz bestimmten Gründen an genau diesem Platz errichtet. Die Lage am Waldrand, der freie Blick in die hügelige Landschaft sollte das Heimatgefühl, der Rundblick auf den Ort, die Kirche und den Friedhof die Ehrfurcht vor dem Leben und dem Tod bestärken. Daher schränkt jede Behinderung diese historischen Blickbezüge und den räumlichen Wechselbezug der drei Denkmäler ein.

SO/M-Li – Bismarckstraße – Sonderbaufläche und Gemischte Baufläche: In dieser Fläche befindet sich eine ehem. Fabrik, die Bismarck-Fahrradwerke, 1896 gegründet. Alte Bausubstanz ist laut Umweltbericht vorhanden sowie zwei Landschaftsparks mit altem Baumbestand, einer im Landschaftsschutzgebiet. Das LVR-ADR schließt sich hier ebenfalls der Empfehlung des Umweltberichts an, dass die Landschaftsparks erhalten bleiben sollen, empfiehlt daher, diese Grünflächen auch als solche zu kennzeichnen, um deren Schutz zu gewährleisten. Mit dem Status Sonderbaufläche und gemischte Baufläche sind die Parks gefährdet. Das gesamte Gebiet sollte als kulturelles Erbe des Ortes geschätzt und erhalten werden.

W-Sch – Hochstraße – Wohnbaufläche: Große denkmalpflegerische Bedenken bestehen bei dieser Fläche, da sich hier die Rochuskapelle, eine Pestkapelle aus dem Jahr 1646, befindet, ein Baudenkmal und weithin sichtbare Landmarke. Zudem steht nebenan eine Kirche, St. Sebastian, die gerade auf ihren Denkmalwert geprüft

wird. Sollte die Wohnbaufläche in dieser Form bebaut werden, besteht die Gefahr, wie auch der Umweltbericht bescheinigt, dass diese Landmarken ihre Wirkung verlieren. Die Kapelle wurde an einer Höhenstraße erbaut, wie sie typisch ist für das bergische Land. Die Lage auf einer Kuppe an der Höhenstraße wurde bewusst gewählt um eine Fernwirkung zu erzielen, die Kapelle ist weithin sichtbar, von allen Seiten. Die Kapelle stand als Solitär, als höchster Punkt der Kuppe, dem Himmel am nächsten. Die neuere Kirche hat die Wirkung der Kapelle nicht geschwächt, sondern eher verstärkt, da sie die Bedeutung des religiösen Ortes unterstützt. Durch eine Bebauung sehr nahe an Kirche und Kapelle droht ein Verlust der Landmarkenfunktion. Die Kapelle benötigt einen Umgebungsschutz, die Raumwirkung sollte respektiert werden durch die Freihaltung eines weiträumigen Umgebungsbereiches. Es ist unbedingt ein großräumiger Abstand und eine abgestufte Bebauung notwendig, damit Kapelle und Kirche weiterhin als Landmarken sichtbar bleiben. Besonders von Süden auf der Hochstraße kommend, muss links der Straße ein Bereich frei bleiben, um die Sicht auf die Kirche und die Kapelle zu erhalten. Aber auch die geplante Bebauung auf der Wiese rechts der Hochstraße wird die Sicht auf die beiden Türme von Osten her verstellen. Es sollte mittels einer 3D-Visualisierung überprüft werden, wie sehr das Erscheinungsbild der Kapelle und der Kirche durch höhere und näher heranrückende Gebäude beeinträchtigt wird, und inwieweit es möglich ist, das Erscheinungsbild zu erhalten.

Zudem wird die historische Siedlungsstruktur zerstört. Die gewachsenen Orte Schmitzhöhe und Schönenborn waren im Schutz der Hänge in die kleinräumige Topografie eingepasst. Die neue Anordnung widerspricht der historischen Siedlungsprägung, die Trennung von Höhenstraße und Ort geht verloren.

W-Sch – Lindlarer Straße/Im Hau - Wohnbaufläche: Diese Fläche liegt nördlich des Denkmals Rochuskapelle und der Kirche St. Sebastian, auch hier bestehen große denkmalpflegerische Bedenken. Ähnlich wie bei der Fläche W-Sch – Hochstraße kann hier durch Bebauung ein Verlust einer markanten Landmarke entstehen. Von Süden kommend auf der Hochstraße mit Blick auf Rochuskapelle und Kirche als Kontur vor freiem Himmel können Wohnhäuser im Hintergrund eine starke Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kulturgüter erzeugen. Wir regen an, die Gebäude von der Straße auf jeden Fall ein Stück zurück zu versetzen und eine Höhenbeschränkung festzusetzen. Wir empfehlen jedoch, hier ebenso zuerst eine Visualisierung anzufertigen, um einen Eindruck zu gewinnen, wie man Gebäude evtl. planen kann, ohne die Kapelle und die Kirche zu beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014).

Nr.
13

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Seite 6

Der Link dazu lautet: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturqueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp

Für alle Fragen der **Bodendenkmalpflege/Archäologie** liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Edenicher Str. 133, 53115 Bonn.

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt außerdem die LVR-Abteilung „**Kulturlandschaftspflege**“, mit folgender Anschrift bei TöB-Beteiligungen: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Abt. 32.12, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln. Mailadressen: torsten.ludes@lvr.de, franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

R o m a n a T y b e r y

Nr.
E16

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Gemeinde Lindlar
Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

29.10.2019
Roe/91.20

Tel 0221 809-3399
mariaus.roehr@lvr.de

Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar
**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schibrowski,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 18.09.2019 bedanke ich mich zunächst für die frühzeitige Beteiligung an der Planung. Zu dieser nehme ich nachfolgend bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter aus Sicht der Kulturlandschaftspflege Stellung.

1. Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „*Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln, Gürzenich-Quartier, Augustinerstr. 10 - 12
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die Terminologie anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen
Landesdenkmal- schutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 (1), 4)

2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft

Im Auftrag der Landesregierung NRW haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 2007 gemeinsam einen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine weitere Ausdifferenzierung erfolgte auf der regionalplanerischen Ebene in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen Düsseldorf, Köln und Ruhr. Dabei führte die Auswertung des vorhandenen kulturlandschaftlichen Inventars einschließlich der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie archäologischer Fundplätze zur räumlichen Differenzierung und Abgrenzung von „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“.

Es besteht daher in der Umweltprüfung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) zu prüfen.

Der Fachbeitrag zum Regionalplan Köln kann auf der LVR-Seite unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf. Zur Bearbeitung in einem GIS können zudem die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?). Für die Einbindung der historischen Kulturlandschaftsbereiche auf der Regionalplanebene Köln gilt https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Koeln?.³

Ergänzend verweise ich als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLa-Dig (<https://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe

³ S. auch die Rubrik „Fachbeiträge“ unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/lp_kulturlandschaft.jsp

allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Die Literaturliste ist entsprechend um die Fachbeiträge zu ergänzen.

3. Konkrete Anmerkungen zum Umweltbericht und den einzelnen Prüfflächen

Im Dokument ‚Begründung Teil B, - Umweltbericht –‘ ist unter Kapitel 1.4.2 *Fachgesetze und Normen* in der Tabelle unter dem Schutzgut ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘ (S. 10) die genannten Fachbeiträge unter *Quelle* zu ergänzen sowie unter der Spalte Zielaussagen hinzuzufügen, dass „bedeutende Kulturlandschaftsbereiche Berücksichtigung finden“.

Im Rahmen der Flächendiskussion (Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter) sollten die Auswirkungen der Planungen auf das die erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) geprüft werden. Unter Kapitel 2.9 *Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter* sollte unter der Aufzählung der Kulturgüter (S. 5 letzter Absatz) die erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche gem. Fachbeiträge genannt werden.

Zu vier Prüfflächen liegen aus kulturlandschaftlicher Sicht bereits zum jetzigen Verfahrensstand vorbehaltlich einer genaueren Prüfung Bedenken vor:

W-Fr-Am Alten Friedhof:

Gegen diese Planung bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken, da die Fläche im Randbereich des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 402 ‚*Kirche in Frielingsdorf (Lindlar)*‘ auf Regionalplanebene liegt. Der Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch die 1927/1928 in eindrucksvoller Lage auf einer Anhöhe über den Ort errichtete Kirche St. Appolinaris in Grauwackebruchstein. Sie ist ein charakteristisches Beispiel des Expressionismus in der Baukunst. Eindrucksvolle Ansichten bestehen v.a. von Nordwesten und Westen. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf eine angemessene Bauhöhe im Rahmen der Ausweisung der neuen Siedlungsfläche hin, um Sichtachsen nicht zu verstellen. Es besteht eine Sichtbeziehung vom Kriegerdenkmal auf die Kirche St. Appolinaris. Ebenso besitzt das Denkmal eine exponierte Stellung am Hang und es bestehen somit umgekehrt Sichtbezüge auf eben dieses. Wir bekräftigen somit den Vorschlag durch einen ausreichend breiten Grünstreifen unterhalb des Denkmals die Sichtachsen durch Freihaltung von Bebauung zu schützen und auf die Denkmale bezogene Baumreihen zu pflanzen (vgl. Abb 1). Das Erhaltungsziel dieses KLB's ist das Wahre (der Kirche St. Appolinaris) als landschaftliche Dominante. Die Umweltprüfung muss zur Vermeidung von Abwägungsfehlern den genannten Kulturlandschaftsbereich berücksichtigen.



Abbildung 1: Blick vom Kriegerdenkmal auf die Kirche St. Appolinaris in Frielingsdorf

SO/M-Li - Bismarckstraße – Sonderbaufläche und Gemischte Baufläche:

Die Fläche liegt im Übergangsbereich zum erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 401 „Steinbrüche am Brungerst (Lindlar)“. Drei Steinbruchbetriebe, in denen seit über 150 Jahren Grauwacke abgebaut wird; zahlreiche Relikte kleiner, sog. „Bauernsteinbrüche“ in den umgebenden Waldbereichen. – Fossilienfundstelle des Mitteldevons mit Eifel- und Mühlenberg-Schichten, Fossilien: Seelilien und Pflanzenreste. Die Erhaltungsziele des KLB's sind das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges sowie das Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext. Die Umweltprüfung muss zur Vermeidung von Abwägungsfehlern den genannten Kulturlandschaftsbereich berücksichtigen.

Des Weiteren sollte neben der Erhaltung der Bausubstanz der ehemaligen Papierfabrik mit Werkshallen und Fabrikantenvilla insbesondere auch auf die Erhaltung und dem Schutz der beiden Landschaftsparks im Zuge der Umwidmung der Fläche in ein Gebiet für Freizeit und Erholung Wert gelegt werden.

W-Sch - Hochstraße-Wohnbaufläche:

Die Wohnbaufläche „W-Sch-Hochstraße“ stellt mit 112.274 m² eine für dieses Gebiet überdimensionierte Wohnbaufläche dar, die das gesamte Landschaftsbild in diesem Bereich überprägt. Die Bebauung des Hochplateaus im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes führt zum Verlust der historischen Alleinlage der denkmalgeschützten Pestkappelle Sankt Rochus aus dem Jahr 1646 sowie zur Verstellung von Sichtbeziehungen.

Zudem kommt es durch die Planfläche zum Zusammenwachsen der Orte Schmitzhöhe und Schönenborn, womit die historische Siedlungsstruktur verloren geht. Die Höhenstraßen waren die regionalen und überregionalen Verbindungsstraßen, die auf den

trockenen Höhen verliefen. Von ihnen ging die späte Besiedlung im 11.-13. Jahrhundert aus. An den Höhenstraßen selbst liegen die größeren Kirhdörfer, abseits von ihnen in Mulden- oder Hanglage die Einzelhöfe bzw. Weiler mit Hausbäumen, Bauerngärten, Obstwiesen und kleinen Steinbrüchen. Die „Höhenstraße von Lindlar nach Kalkofen“ ist gem. Fachbeitrag des Regionalplans Köln ein erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereich (KLB 397) und für das Bergische Land ein besonders charakteristisches Beispiel dieser regionaltypischen Strukturen. Als Entwicklungsziele sind hier genannt:

- Das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges
- Wahren als landschaftliche Dominante
- Sichern linearer Strukturen Die Situation hier ist also durchaus typisch für das Bergische Land und dessen Strukturen als regionales Kulturerbe schützenswert.

Die Planung ist daher als äußerst kritisch zu bewerten. Wir empfehlen daher von der Bepanung dieser Fläche Abstand zu nehmen bzw. die Planfläche deutlich zu verkleinern und sich dabei auf den nordöstlichen Bereich zu beschränken und so vor allem den Bereich rund um die Pestkappelle sowie der Kirche St. Sebastian frei von Bebauung zu halten.



Abb. 2: Blick über die Planungsfläche hinweg auf die weithin sichtbare Landmarke Kapelle St. Rochus (rechts) und der Kirche St. Sebastian (links)

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Seite 7

W-Sch – Lindlarer Straße/Im Hau – Wohnbaufläche:

Die Fläche steht im direkten Zusammenhang mit der zuvor genannten Wohnbaufläche „W-Sch-Hochstraße-Wohnbaufläche“ und muss sich daher den gleichen Kritikpunkten stellen. Sie wird ebenfalls als sehr kritisch in Bezug auf die Erhaltung historischer Kulturlandschaft bewertet. Durch die Bebauung an dieser Stelle werden Fernsichten aus nördlicher und nordwestlicher Richtung auf die historische Sankt Rochus-Kapelle verstellt und die exponierte Alleinlage geht verloren. Wir raten daher von der Bebauung dieser Fläche ab.

W-FR-Zur Zwergenhöhle:

Die Fläche liegt im Randbereich des erhaltenen Kulturlandschaftsbereich 403 „Burg Neuenberg / Burg Eibach (Lindlar)“. Auch hier der Hinweis auf die Erhaltungsziele: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges und Bewahren und Sichern archäologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext. Die Umweltprüfung muss zur Vermeidung von Abwägungsfehlern den genannten Kulturlandschaftsbereich berücksichtigen. Insgesamt ist die Situation aber als unkritisch zu bewerten, wenn die genannten Erhaltungsziele berücksichtigt werden.

Bzgl. der anderen neu ausgewiesenen Flächen sehen wir aus Sicht der Kulturlandschaftspflege keine Bedenken.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Marius Röhr



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.11.2019

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes-Vorentwurf
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.09.2019**

Der Oberbergische Kreis nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Landschaftspflege und Artenschutz

Nach einer ersten überschlägigen Prüfung bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Gemeindegebiet geplanten Neuausweisungen bei Wohnbauflächen und Gewerbeflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen, der teilweise Landschaftsschutzgebiet ausweist oder aber keine Festsetzungen trifft. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 Wipperfürth im nördlichen Gemeindegebiet ist nicht von Neuausweisungen bei Wohnbau- und Gewerbeflächen betroffen. Gravierende Konflikte zu den Inhalten des Landschaftsplans Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen sind derzeit nicht erkennbar. Es sollte jedoch im weiteren Verfahren geprüft werden, ob bereits bestehende Gewerbeflächenausweisungen im Tal der Leppe (Bereich Oberleppe/Eibacherhammer) und im Tal der Süiz (bei Hommerich) zurückgenommen werden können, wenn es sich um die im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete Zone 2, Biotopverbundflächen der Stufe 1 oder Überschwemmungsgebiete handelt.

Bodenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

1. Im Planverfahren ist der sog. „Altlastenerlass“ (Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren) des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: www.obk.de/emails | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Seite 1 von 2

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005 - hier insbesondere Pkt. 2.2 Flächennutzungsplan - zu beachten. Die entsprechenden Daten aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises können bei der Unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.

2. Für die Berücksichtigung der Daten zum flächigen Erosionspotential und zur Ausweisung von besonders schützenswerten Böden im Oberbergischen Kreis können auch entsprechenden Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde genutzt werden.

Wasserwirtschaft

Die Entwässerung ist jeweils frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Quellbereiche dürfen nicht überbaut werden und müssen gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 einleitungsfrei gehalten werden.

Kreisstraßenbelange

Vorsorglich weise ich für den Flächennutzungsplan im Bereich der 9. Änd. des BP Nr. 43 Freilichtmuseum auf folgendes hin:

Als Ausgleichsmaßnahme ist hier die Errichtung einer freistehenden Hecke entlang der K 24 geplant. Diese Maßnahme reicht an die bestehende Zufahrt für die Parkplatzerschließung des Freilichtmuseums heran welche an die K 24 angebunden ist. Zur Wahrung der sogenannten „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ bzw. für die verkehrlich sichere Erschließung der Parkplatzzufahrt darf die Hecke bzw. die Bepflanzung erst außerhalb des notwendigen Sichtdreiecks erfolgen. (Die Bemessung des notwendigen Sichtdreiecks der Anfahrtsicht ist nach Bild 29 u. Bild 30 auf Grundlage der Tabelle 12 der RAS-K-1 für eine V85 von 100Km/h vorzunehmen). Der Einfachheit halber ist die Bepflanzung in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen bzw. festzulegen. Der Straßenbaulastträger bittet an allen weiteren Verfahren beteiligt zu werden, vor allem auch bei allen Neuerungen/Änderungen im Bereich der angedachten „Erweiterung“ des Industrieparks Klause.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)

umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

Nr.
E18

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Von: [Kronimus, Sibylle](#)
An: [Schibrowski, Sabine](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: FNP-Änderung und geänderte Altlastenfläche Key 123, An der Gasse in Hartegasse
Datum: Mittwoch, 6. November 2019 15:02:38
Anlagen: [image001.jpg](#)
[2019_11_06_Flächenänderung_Key_123.docx](#)
[lindlar2019.dbf](#)
[lindlar2019.sbn](#)
[lindlar2019.sbx](#)
[lindlar2019.shp](#)
[lindlar2019.shx](#)

Sehr geehrte Frau Schibrowski,

wie in der vergangenen Woche angekündigt, habe ich eine Fläche aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster des OBK geändert. Fam. [REDACTED] hatte sich bei mir gemeldet und mir bisher unbekanntes Unterlagen zur Verfügung gestellt. Bei der anstehenden Änderung des FNP in Lindlar bitte ich Sie, diese Änderung zu übernehmen.

Ich habe eine .doc –Datei mit ALT und NEU beigefügt und die geänderte shape-Datei.

Ich hoffe, Sie können die geänderte Fläche problemlos übernehmen. Wenn sich Rückfragen ergeben, können Sie mich ab dem 11.11.2019 erreichen.

Familie [REDACTED] werde ich – neben dieser Nachricht – noch schriftlich benachrichtigen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
Sibylle Kronimus



Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon 02261 88-6733
Fax 02261 88-972-6733
sibylle.kronimus@obk.de
<http://www.obk.de>

Der E-Mail-Dienst des Oberbergischen Kreises dient ausschließlich der dienstlichen Kommunikation.

Senden Sie deshalb keine E-Mails privaten Inhalts an E-Mail-Adressen des Oberbergischen Kreises.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Person, an die Ihre E-Mail gerichtet ist, auch deren Vertretung im Amt einen unmittelbaren Zugriff auf Ihre Nachricht hat. Für Berufsgeheimnisträger und besondere Funktionsträger gelten abweichende Regelungen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per E-Mail ohne Authentifizierung und Verschlüsselung unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der

Nr.
E 18

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Kenntnisnahme und Manipulation besteht.
Es wird deshalb keine Verantwortung für den Inhalt dieser Nachricht übernommen, da eine Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann.
Obwohl alle angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Anlagen dieser E-Mail virusgeprüft sind, wird empfohlen, anhängende Dateien vor dem Öffnen durch Ihr eigenes Virus-Programm zu prüfen, da keinerlei Haftung für Schäden übernommen wird, die infolge etwaiger Software-Viren entstehen könnten.
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für die bezeichnete Person bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertretung sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall wird darum gebeten, sich mit der absendenden Person der E-Mail in Verbindung zu setzen.



Nr.
E19

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
- Bauen, Planen, Umwelt- & Denkmalschutz -
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

08.11.2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
310-11-26-Neuaufstellung 2019
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 - 304
Telefax 02261 - 7010 - 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.09.2019

Sehr geehrte Frau Schibrowski,

mit der Neuaufstellung sind neben zahlreichen kleinen Anpassungen im gesamten Gemeindegebiet auch die Neuausweisung von 11 Wohnbau-, drei Gewerbe- und drei Sonderbauflächen mit einem Flächenverbrauch von 51 ha verbunden.

Im ersten Abschnitt meiner Stellungnahme möchte ich mich zu den geplanten Neuausweisungen äußern. Im zweiten Abschnitt möchte ich zu einem Waldareal Stellung nehmen, dass zwar keine zeichnerische Änderung erfährt, im aktuell vorliegenden Entwurf aber weiterhin einer „falschen“ Bodennutzungsform zugesprochen wird. Im dritten Abschnitt möchte ich dann noch ergänzend zu den bereits vorgenommenen zeichnerischen Anpassungen weitere Anregungen und Hinweise zur Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan geben.

A. Neuausweisungen

In den insgesamt 17 Neuausweisungen ist Wald nicht unmittelbar betroffen.

B. Widerspruch zur Darstellung des Waldareals „Bismarckstraße / Eremitage“ als landwirtschaftliche Fläche

Aus forstlicher Sicht wird gegen die Darstellung des Waldgebietes zwischen der Sonderbaufläche „Bismarckstraße“ im Westen, der Straße „Eremitage“ im

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 3

Osten und dem Abbaugelände „Eremitage“ im Norden als landwirtschaftliche Fläche widersprochen.

Das Waldareal war mehrfach Gegenstand forstbehördlicher Verfahren. Einerseits wurde gegen eine ungenehmigte Waldsperrung und Waldumwandlung vorgegangen, andererseits sind in diesem Areal Ersatzaufforstungsbereiche festgesetzt worden. Eine wiederholte Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche konterkariert meine forstbehördlichen Bemühungen, den Wald an dieser Stelle zu schützen und zu erhalten.

Die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche ist zurückzunehmen und als Fläche für Wald darzustellen.

C. Anregungen und Hinweise zur zeichnerischen Darstellung von Wald

Die zeichnerische Darstellung der unterschiedlichen Bodennutzungsformen erfolgt in ihrer Abgrenzung weitestgehend parzellenscharf. Auch werden Kleinstflächen, die unterhalb der üblichen Mindestdarstellungsgröße von 1 Hektar liegen, nicht angrenzenden Nutzungsformen „zugeschlagen“, sondern entsprechend ihrer realen Bodennutzungsform dargestellt. In einigen Bereichen des Plangebietes kann jedoch festgestellt werden, dass die Detailschärfe nicht konsequent angewendet wurde. Waldflächen, die zeichnerisch einer anderen Bodennutzungsform zugesprochen werden, möchte ich unter Punkt 1, Flächen anderer Nutzungsformen, die zeichnerisch als Wald dargestellt werden, unter Punkt 2 jeweils stichwortartig auführen. Der Stichpunkt beginnt mit einer kurzen räumlichen Einordnung (Lage zu Straße, Siedlung oder topographischen Punkt) und daran anschließend den Katasterangaben in Klammern gesetzt. Die Auflistung der Flurstücke ist dabei nicht abschließend. Die Angaben dienen vielmehr der Lagebestimmung im Raum und ersetzen nicht eine genaue Überprüfung der Waldabgrenzungen.

1. Wald ohne Walddarstellung im FNP

- Östlich Freilichtmuseum (Gem. Lindlar, Flur 5, Flurstück 412 tlw.)
- Nördlich Lennefermühle (Gem. Vellingen, Flur 2, Flurstück 838)
- Nördlich Rehbach (Gem. Vellingen, Flur 4, Flurstücke 170, 171, 172)
- Südlich Hohkeppel (Gem. Vellingen, Flur 6, Flurstücke 215/810, 298)
- Südlich Kleuelshöhe (Gem. Vellingen, Flur 6, Flurstück 362)
- Nordwestlich Wiedfeld (Gem. Lindlar, Flur 22, Flurstück 5 tlw.)
- Westlich Vossbruch (Gem. Lindlar, Flur 20, Flurstück 95)
- Nördlich Straße „Schwalbenhof“ (Gem. Lindlar, Flur 33, Flurstück 8 tlw.)
- Topographischer Ort „An Kellersheide“ (Gem. Lindlar, Flur 37, Flurstück 11)
- Südlich L299 (Gem. Lindlar, Flur 43, Flurstücke 29, 148)
- Nördlich „Neunfelder Straße“ (Gem. Breun, Flur 67, Flurstück 49)

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 3

2. Walddarstellung im FNP ohne Wald

- Westlich Vossbruch (Gemarkung Lindlar, Flur 19, Flurstück 105)

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

Nr.
E20

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
z. Hd. Sabine Schibrowski
sabine.schibrowski@lindlar.de
51789 Lindlar

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.12.2019
333.45-82.2/19-001

Robin Peters
Tel 0228 9834-170
robin.peters@lvr.de

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar
Ihr Schreiben vom 19.09.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der o. g. Beteiligungsunterlagen und bitte die verzögerte Stellungnahme unseres Amtes zu entschuldigen, aber wir haben die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dazu genutzt, eine Neubewertung des archäologischen Bodendenkmalbestandes durchzuführen.

Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, liegen innerhalb des Gemeindegebietes neben den rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragenen Bodendenkmälern auch zahlreiche Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler vor.

Bei den sog. vermuteten Bodendenkmälern handelt es sich um archäologische Fundstellen, von denen ausreichend Hinweise vorliegen, dass sich im Boden denkmalwerte Substanz befindet, aber deren Denkmalqualität (Ausdehnung und Erhaltung) noch nicht abschließend geklärt ist. Seit der Novellierung des DSchG NRW 2013 sind sie auch auf gesetzlicher Grundlage genauso schützenswert wie bereits formell eingetragene Denkmäler (§ 3 Abs. 1 DSchG NRW, Verwaltungsvorschrift vom 22.5.2014, MBL NRW Nr. 15).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

882-001-04-2019

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Unken 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE3370

Nr.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Seite 2

Bei Planungen, die in Zusammenhang mit Erdeingriffen in noch ungestörten bzw. unbebauten Flächen stehen, ist daher von einer Zerstörung dieser Bodendenkmäler auszugehen. Von daher sollte die Kartierung der bekannten vermuteten Bodendenkmäler als eine erste Informationsgrundlage möglicher bodendenkmalpflegerischer Konflikte dienen.

Eine Kartierung der vermuteten Bodendenkmäler kann jedoch immer nur auf Grundlage des jeweils aktuellen Kenntnisstands entstehen, sodass eine Aktualisierung dieser Liste in regelmäßigen Abständen zu erfolgt. Nicht kartiert sind zum jetzigen Stand die meisten paläontologischen Fundstellen, deren Abgrenzung z. T. nicht möglich ist und die historischen Ortskerne, von nach 1300 erst erwähnten Siedlungen.

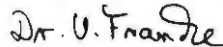
Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass archäologische Verlustflächen, Störungen in Bodendenkmälern, nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden. Dies wird insbesondere im Falle der historischen Ortskerne und Altstraßen deutlich, deren Geometrien nur eine Annäherung an die potenziell erhaltene Denkmalsubstanz darstellen.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Hinsichtlich der im Plangebiet befindlichen rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragenen Bodendenkmäler weise ich darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW unterliegen. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. A DSchG NRW).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Ursula Francke